

DIE WEHRMACHTSAUSSTELLUNG ALS SYMPTOM.

Kritische Anmerkungen zur neuen Ausstellung Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944.

von Dr. Walter Post

anlässlich eines Burschenschaftlichen Abends am 23.10.2002

In der bundesdeutschen Gesellschaft wie im westlichen Ausland herrschte - sieht man von der unmittelbaren Nachkriegszeit ab - bis Ende der siebziger Jahre ein überwiegend positives Bild von der deutschen Wehrmacht. Zwar war seit den Nürnberger Prozessen die Existenz einiger dunkler Flecken bekannt, aber diese Gerichtsverfahren galten aus guten Gründen als wenig objektiv.

Im Gegensatz zur NS-Führung, zu den verschiedenen NS-Organisationen, zur Gestapo und zur SS verkörperte die Wehrmacht zusammen mit dem Widerstand das anständige Deutschland und verlieh der Bundesrepublik, die ja im wesentlichen von der Kriegsgeneration aufgebaut wurde, im Ausland ein gewisses Ansehen.

Im Verlauf der siebziger Jahren wurde der beschriebene Konsens in der bundesdeutschen Gesellschaft von einer Minderheit aufgekündigt. Im Zentrum dieser Minderheit stand der Historiker Prof. Manfred Messerschmidt, dem es - offenbar mit parteipolitischer Protektion - gelang, im Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr eine leitende Position einzunehmen und eine akademische Schule zu begründen.¹

Die zentrale These der Messerschmidt-Schule lautet, daß die deutsche Wehrmacht sich im Rußlandfeldzug als kriminelle Vereinigung erwiesen habe. Als Beweis für diese These werden die sogenannten „verbrecherischen Befehle“ („Kommissarbefehl“, „Gerichtsbareitserslaß“) Hitlers angeführt und behauptet, Führung und Truppe hätten diese Befehle konsequent und unbarmherzig ausgeführt. Zwischen der Weltanschauung und den Zielen Hitlers und denen der Wehrmachtsführung, so heißt es, habe weitgehende Übereinstimmung bestanden. Der Rußlandfeldzug sei von deutscher Seite ein „rassenideologischer Vernichtungskrieg“ gewesen mit dem Ziel, für Deutschland „Lebensraum im Osten“ zu erobern und die Juden, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung wenn schon nicht gänzlich auszurotten, so doch wenigstens zu dezimieren.

Messerschmidt und seinen Anhängern ging es dabei nicht um historische Objektivität und um eine gerechte Beurteilung der Wehrmacht, sondern darum, der politischen Linken in Deutschland ein Mittel zum Kampf um die „kulturelle Hegemonie“ (dieser Begriff geht auf den italienischen Marxisten Antonio Gramsci zurück) in die Hand zu geben.

¹ Siehe dazu Rüdiger Proske, *Wider den Mißbrauch der Geschichte deutscher Soldaten zu politischen Zwecken*, Mainz 1996

Die „Messerschmidt-Schule“ und ihre Thesen wurden lange Zeit nur von Fachkreisen beachtet, aber mit der Ausstellung „*Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 - 1944*“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung gelang ihr in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre der Durchbruch in die breite Öffentlichkeit. Aufgrund des intellektuellen Klimas in der Bundesrepublik Deutschland, das von den Altlinken der sog. „68er-Bewegung“ geprägt wird, fand die These von der „verbrecherischen Wehrmacht“ verbreitete Zustimmung in den Medien wie in der politischen Klasse.

Die Ausstellung „*Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 - 1944*“ mußte wegen allzu offenkundiger Mängel zurückgezogen werden, aber das Hamburger Institut für Sozialforschung von Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma versucht diese Schlappe nun mit einer zweiten, formal weitgehend neuen Ausstellung wiedergutzumachen. Schon der neue Titel „*Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941 - 1944*“ läßt keinen Zweifel daran, daß die Generalthese die alte geblieben ist.

Was die Stichhaltigkeit von der These von der „verbrecherischen Wehrmacht“ angeht, so ist folgendes festzustellen:

Im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 hat der gewiss nicht deutschfreundliche Internationale Militärgerichtshof der Siegermächte den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht als Institutionen freigesprochen.² Die Wehrmacht als solche wurde ebenso wie der deutsche Nationstaat oder das deutsche Volk überhaupt nicht angeklagt. In den Nürnberger Nachfolgeprozessen 1947/48 haben die Amerikaner nur einzelne Truppenführer verurteilt und diese Urteile wenige Jahre später auf dem Verwaltungswege revidiert. Bis 1954 wurden alle „kriegsverurteilten“ Generale aus alliierter Haft entlassen.

Zum Verständnis des Folgenden ist es notwendig, zunächst auf einige Grundlagen des Kriegsvölkerrechts einzugehen.

In den Kriegen früherer Jahrhunderte war die Zivilbevölkerung üblicherweise völlig rechtlos gewesen. Erst seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 bildete sich in Europa langsam die Auffassung heraus, Zivilisten einen gewissen rechtlichen Schutz zu geben. Ihren vorläufigen Höhepunkt fanden die Bestrebungen, Leben und Eigentum der Bevölkerung, soweit die Kriegsnotwendigkeiten dies gestatteten, zu schützen, in den Haager Friedenskonferenzen und in der Haager Landkriegsordnung von 1899/1907. Diese bildete die Grundlage des Kriegsvölkerrechts in beiden Weltkriegen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung hatten jedoch zur Voraussetzung, daß diese sich jeglicher Teilnahme an den Kampfhandlungen enthielt, ausgenommen, sie war entsprechend den Bestimmungen des Artikel 1 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung militärähnlich organisiert. Das bedeutete, daß die Kämpfer einer Befehlshierarchie unterstehen, Uniformen bzw. Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten mußten.

² Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947-1949, Bd. XXII, S. 594

Die Auffassung des 19. Jahrhunderts ging dahin, daß der Krieg eine Sache sei, die zwischen den regulären Armeen der Nationalstaaten ausgetragen werde. Für zivile Widerstandskämpfer und Freischärler war im Kriegsvölkerrecht daher kein Platz, sie galten schlicht als vogelfrei und konnten, wenn auf frischer Tat ergriffen, ohne weitere Formalitäten hingerichtet werden. Zivilpersonen, die außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens kämpften, d.h. die Bedingungen des Artikel 1 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung nicht erfüllten, genossen keinen Kombattantenstatus und mußten damit ein höheres persönliches Risiko in Kauf nehmen als reguläre Soldaten.³

Den Hintergrund für diese Regelung bilden die Erfahrungen des spanischen Guerillakrieges gegen die Truppen Napoleons 1809 - 1814, in dessen Verlauf beide Seiten fürchterliche Grausamkeiten verübt haben. Auch die Kriegführung der „Partisan Rangers“ im amerikanischen Bürgerkrieg 1861 - 1865 war von zahllosen Greuelthaten begleitet. Die Väter der Haager Landkriegsordnung wollten die Wiederholung solcher Schrecken nicht legitimieren.

1907 gehörte das Deutsche Reich ebenso wie das Russische Reich zu den Erstunterzeichnern der Haager Landkriegsordnung. Nach der Ratifikation durch den Deutschen Reichstag wurde die Haager Landkriegsordnung 1911 in die militärischen Dienstvorschriften übernommen.⁴

Am 1. Oktober 1939, also einen Monat nach Beginn des Zweiten Weltkrieges, gab das Oberkommando der Wehrmacht eine gemeinsame Dienstvorschrift für Heer, Marine und Luftwaffe heraus, die nicht nur die Haager Landkriegsordnung, die Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsgefangenen und der Verwundeten von 1929 und die verschiedenen Regelungen für den Seekrieg enthielt, sondern sogar den Entwurf eines Luftkriegsabkommens von 1923, das von den Großmächten nicht ratifiziert wurde und daher nicht rechtswirksam war.⁵ Es gibt also keinen Zweifel daran, daß die deutsche Wehrmacht sich in ihrer Kriegführung an die Bestimmungen des Völkerrechts gebunden sah.

In Rußland hatte das neue kommunistische Regime im Jahre 1923 erklärt, daß es alle Verträge, die die des Regierung Zaren unterzeichnet habe, nicht mehr als rechtsgültig betrachte. Die Sowjetregierung ließ es dabei offen, ob sie die Haager Regeln künftig beachten wolle oder nicht. Tatsächlich aber konnte die kommunistische Führung dieses Abkommen aus mehreren Gründen gar nicht anerkennen:

Die Haager Landkriegsordnung unterscheidet zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, also zwischen Soldaten und Zivilisten; letztere dürfen an den Kampfhandlungen nicht teilnehmen. Nach Auffassung der Sowjetführung war aber jeder

³ Prof. Christian Meurer, Der belgische Volkskrieg, in: Völkerrecht im Weltkrieg. Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages 1919-1928, Band III, 1, Berlin 1927

⁴ Reichsgesetzblatt 1910, S. 107 ff.; D.V.E. 267, Felddienst-Ordnung, Berlin 1908, Anhang II; D.V.E. 231 (bayerische D.V. 168) Zusammenstellung von militärisch wichtigen, in Genf und den beiden Haager Konferenzen beschlossenen Abkommen und Erklärungen, Berlin 1911 bzw. München 1912

⁵ H.Dv. 231/II, M.DV. Nr. 435/II, L.DV. 64/II, Kriegsvölkerrecht. Sammlung zwischenstaatlicher Abkommen von Bedeutung für die höhere Führung vom 1. Oktober 1939, Berlin 1941

Sowjetbürger - gleichgültig ob Soldat oder Zivillist - verpflichtet, gegen jeden Feind der Sowjetmacht bis zum letzten Blutstropfen Widerstand zu leisten. M.a.W. Moskau beabsichtigte im Falle einer feindlichen Invasion einen völkerrechtswidrigen Partisanenkrieg zu führen.

Außerdem sieht die Haager Landkriegsordnung vor, das Leben und das Eigentum von Zivilisten, soweit es die Kriegsnotwendigkeiten zulassen, zu schützen; die Sowjetführung hatte jedoch die feste Absicht, in jedem von der Roten Armee besetzten Gebiet eines fremden Staates eine neue Gesellschaftsordnung einzuführen, d.h. „Klassenfeinde“ zu liquidieren und das Privateigentum zu verstaatlichen.⁶

Die Nichtanerkennung der Haager Landkriegsordnung durch die Sowjetunion wird von den Ausstellern nicht erwähnt.

Bei der deutschen Reichsführung in Berlin war die Einstellung der Sowjetregierung zum Kriegsvölkerrecht grundsätzlich bekannt. Wie viele andere völkerrechtliche Abkommen hatte die Haager Landkriegsordnung nur dann Gültigkeit, wenn sie von beiden Seiten beachtet wurde.

Das Bild, das Hitler und die Wehrmachtsführung von der Sowjetunion und der Roten Armee hatten, war geprägt von den Erfahrungen des russischen Bürgerkrieges 1918/20 und des spanischen Bürgerkrieges 1936/39 sowie durch die Berichte von Widerstandsgruppen in den 1939/40 von der Sowjetunion besetzten Gebieten in Osteuropa (Bessarabien, Ostpolen und die Baltischen Staaten). Es war zu erwarten, daß die Sowjetführung sofort nach Kriegsbeginn eine Partisanenbewegung organisieren, Kriegsgefangene systematisch ermorden und zu Mitteln der heimtückischen Kriegführung greifen würde. Diese Annahmen sollten sich in vollem Umfang bestätigen, wobei die deutsche Führung den Umfang und die Wirksamkeit der sowjetischen Maßnahmen noch erheblich unterschätzte.

Am 30. März 1941, elf Wochen vor Beginn des Rußlandfeldzuges, hielt Hitler vor seinen Generalen eine zweieinhalbstündige Rede über den Charakter des bevorstehenden Krieges gegen die Sowjetunion. Laut den Notizen des Generalstabschefs des Heeres, Franz Halder, sagte Hitler u.a.:

„Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander. Vernichtendes Urteil über Bolschewismus, ist gleich asoziales Verbrechen. Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft ... Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen ... Kampf gegen Rußland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz ... Die Truppe muß sich mit den Mitteln zur Wehr setzen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden ... Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen.“⁷

⁶ Reginald Paget, Manstein. Seine Feldzüge und sein Prozeß, Wiesbaden 1952, S. 218 ff.

⁷ Franz Halder, Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabs des Heeres 1939-1942, Band 2, Stuttgart 1963, S. 336 f.

Hitler spricht in dieser Rede von einem „Vernichtungskampf“ gegen das staatliche Gebilde Sowjetunion, gegen die Kommunistische Partei und gegen die kommunistisch-jüdische Intelligenz. Von einer Vernichtung der russischen oder slawischen Zivilbevölkerung oder aller Angehörigen der Roten Armee ist hier, anders als vielfach hineininterpretiert wird, keine Rede.

Die unmittelbare Folge dieser Rede waren der „Kommissarbefehl“ und der „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß Barbarossa“. Mit diesen Befehlen wollte Hitler die bestehenden völkerrechtlichen Bindungen lockern, um der Truppe die Möglichkeit zu geben, sich gegen die erwartete völkerrechtswidrige Kriegführung der Sowjets besser zur Wehr setzen zu können. Die Haager Landkriegsordnung hat Hitler für den Rußlandfeldzug aber keineswegs summarisch außer Kraft gesetzt.

Die Generalität war - anders als die Aussteller behaupten - von diesen Befehlen alles andere als begeistert und bemühte sich, sie in der Formulierung zu entschärfen und ihre praktische Durchführung zu hintertreiben oder wenigstens abzumildern.

Von den Kommissaren, kommunistischen Funktionären in der Roten Armee, erwartete Hitler ein notorisch völkerrechtswidriges Verhalten, weshalb er mit dem „Kommissarbefehl“ vom 6. Juni 1941⁸ die Truppe dazu ermächtigte, diese Personen ohne Kriegsgerichtsverfahren zu erschießen. Da es sich aber um Angehörige der Roten Armee, also reguläre Kombattanten, handelte, hätten die Kommissare - anders als Partisanen - bei begangenen Völkerrechtsverletzungen vor ein Kriegsgericht gestellt werden müssen. Die Anordnung, Kommissare einfach nach Ermessen eines Offiziers zu erschießen, war eindeutig völkerrechtswidrig. Führung und Truppe haben daher den „Kommissarbefehl“ in der Praxis weitgehend boykottiert und so hartnäckig dagegen protestiert, daß Hitler sich schließlich genötigt sah, ihn im Mai 1942 aufzuheben.⁹

Der „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß Barbarossa“ vom 13. Mai 1941¹⁰ spielt in der Argumentation der Aussteller eine zentrale Rolle. Nach ihrer Meinung setzte die Wehrmachtsführung mit diesem Befehl *„wesentliche Bestandteile des damals geltenden Kriegs- und Völkerrechts für den Krieg gegen die Sowjetunion außer Kraft.“* Weiter heißt es: *„Sie schuf damit die Grundlagen des Rassen- und Vernichtungskrieges.“*¹¹

Unter Berufung auf die deutsche „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ von 1938, die dem deutschen Militärstrafgesetzbuch angefügt war, erklären die Aussteller, daß unrechtmäßige Kombattanten, also Partisanen oder Freischärler, im Falle ihrer Gefangennahme nur dann bestraft bzw. hingerichtet werden durften, wenn sie vorher von einem Kriegsgericht abgeurteilt worden waren.¹² Nun war aber das deutsche Militärstrafrecht seinerzeit besonders fortschrittlich und ging über die Forderungen des

⁸ Abgedruckt in: Walter Post, Die verleumdete Armee. Wehrmacht und Anti-Wehrmacht-Propaganda, Selent 1999, S. 66 ff.

⁹ Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtsführungsstab) 1940-1945, Band. 2.1, Frankfurt a.M. 1963, S. 341

¹⁰ Abgedruckt in: Walter Post, a.a.O., S. 52 ff.

¹¹ Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges, Ausstellungskatalog, Hamburg 2002, S. 43

¹² Ebenda, S. 27

Kriegsvölkerrechts in vielen Punkten hinaus. Nach der Haager Landkriegsordnung und dem Völkergewohnheitsrecht waren Partisanen faktisch vogelfrei und konnten, wenn sie auf frischer Tat ertappt wurden, ohne weitere Formalitäten, d.h. ohne Kriegsgerichtsverfahren hingerichtet werden. Die Gültigkeit letzterer Auffassung wurde 1947/48 in den Nürnberger Nachfolgeprozessen vom amerikanischen Militärgerichtshof V ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl im Urteil zum Prozeß gegen die Südostgenerale (Fall 7)¹³ wie im Urteil zum sogenannten OKW-Prozeß (Fall 12)¹⁴. In der Ausstellung wird dies - obwohl diese Urteile den Ausstellern bekannt sein müßten - nicht erwähnt.

Durch den „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß Barbarossa“ wurden durch das OKW u.a. die Regelungen der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ für die Behandlung von Freischärlern im Operationsraum „Barbarossa“, also für den bevorstehenden Rußlandfeldzug, außer Kraft gesetzt. Damit gab die Wehrmacht aber nur ihre fortschrittlichen Bestimmungen zur Behandlung von Partisanen auf und beschränkte sich auf die Regelung der Haager Landkriegsordnung bzw. des Gewohnheitsrechts.

Der „Barbarossa-Erlass“ insgesamt wurde vom amerikanischen Militärgerichtshof V im OKW-Prozeß einer eingehenden juristischen Würdigung unterzogen; das Gericht kam dabei zu sehr viel weniger spektakulären Ergebnissen als die Aussteller. Nach Auffassung des Gerichts war nur *eine* Bestimmung dieses Befehls völkerrechtswidrig, nämlich die, daß Personen, die der Freischärlerei *verdächtig* waren, in gleicher Weise wie auf frischer Tat ertappte Partisanen ohne Kriegsgerichtsverfahren, dh. nur auf Befehl eines Offiziers hin, erschossen werden konnten. Außerdem kritisierte das Gericht, daß die deutsche Definition des „Partisanenverdächtigen“ sehr weit gezogen war. Alle anderen Bestimmungen des „Barbarossa-Erlasses“ befand das Gericht für völkerrechtskonform, und es bescheinigte der Wehrmacht ausdrücklich, eine hochdisziplinierte Armee gewesen zu sein, d.h. Übergriffe eigener Soldaten gegen die gegnerische Zivilbevölkerung in der Regel streng geahndet zu haben.¹⁵ Als „*Grundlage des Rassen- und Vernichtungskrieges*“ gibt der „Barbarossa-Erlass“ somit sehr viel weniger her als die Aussteller behaupten.

Zentrale Bedeutung geben die Aussteller dem Verhältnis der Wehrmacht zu den sogenannten „SS-Einsatzgruppen“ (eigentlich: „Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD“) und der Frage der Beteiligung deutscher Soldaten an Massenerschießungen von Juden im Osten. Auf Grund einer Absprache zwischen SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich vom Reichssicherheitshauptamt und dem Generalquartiermeister des Heeres, General Eduard Wagner, erließ der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther v. Brauchitsch, am 28. April 1941 einen Befehl, demzufolge die Aufgaben der „*Erforschung und Bekämpfung reichsfeindlicher Bestrebungen*“ im Operationsgebiet „Bararossa“ Sonderkommandos des SD, also der Polizei, übertragen werde. Diese Sonderkommandos sollten ihre Aufgaben „in eigener Verantwortlichkeit“ durchführen und ihre Befehle vom „Reichsführer SS und Chef der

¹³ Fall 7. Das Urteil im Geiselmordprozeß, hrsg. v. Martin Zöller und Kazimierz Leszczyński, Berlin 1965, S. 93 f. u. 120

¹⁴ Fall 12. Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1961, S. 98

¹⁵ Fall 12, S. 99 ff.

deutschen Polizei“, Heinrich Himmler, erhalten. Der Wehrmacht waren sie nur hinsichtlich der Logistik unterstellt.¹⁶

Die Aussteller interpretieren diese Absprache mit dem Satz: „Das OKH erklärte sich mit der Durchführung des Mordprogramms [an den Juden] innerhalb des Operationsgebiets für einverstanden.“¹⁷

Mit dieser Auffassung stehen die Aussteller in Gegensatz zu den Feststellungen der Nürnberger Prozesse. Im OKW-Prozeß schrieb der amerikanische Militärgerichtshof ins Urteil:

„Bei der Tätigkeit der Einsatzgruppen muß ... ein Umstand in Betracht gezogen werden, nämlich ihre zweifache Aufgabe. Auf der einen Seite war es ihre Aufgabe, gewisse Elemente auf verbrecherische Weise zu liquidieren; auf der anderen Seite hatten sie jedoch völlig legale polizeiliche Aufgaben ... und arbeiteten so vor allem gegen die Freischärler. Weiterhin sind die Bemühungen zur Geheimhaltung der verbrecherischen Tätigkeit dieser Polizeieinheiten vor der Wehrmacht zu berücksichtigen.“

Anders gesagt, aus den Absprachen zwischen dem OKH und dem RSHA geht in keiner Weise hervor, daß die Wehrmachtsführung über ein Programm zur Ermordung der sowjetischen Juden informiert war, geschweige denn, daß sie es gebilligt hätte. Diese Absprachen bezogen sich nur auf die legale polizeiliche Tätigkeit der Einsatzgruppen. Das amerikanische Gericht stellte weiter fest:

„Es ist richtig, daß kein höherer Befehl an die angeklagten Truppenführer als Beweismaterial vorgelegt worden ist, aus dem das Massenmordprogramm des Dritten Reiches ersichtlich wäre, mit Ausnahme des Kommissarbefehls.“¹⁸

Man könnte nun argumentieren, daß die Nürnberger Urteile von der Forschung überholt seien, aber weder die Aussteller noch andere Forscher haben bisher überzeugende Beweise dafür vorgelegt, daß die Wehrmacht tiefer in Vernichtungsaktionen gegen die jüdische Zivilbevölkerung verstrickt war als seinerzeit angenommen wurde. Auch die Beispiele, die die Aussteller für die Mitwirkung von Wehrmachtssoldaten oder Wehrmachtseinheiten an Judenerschießungen bringen, gehen nicht über das hinaus, was bereits in Nürnberg bekannt war. In einigen Fällen hat die Wehrmacht von Mordaktionen der SS-Einsatzgruppen gewußt oder sich sogar einverstanden erklärt, in anderen Fällen gab sie logistische Unterstützung, und in einigen seltenen Fällen haben Wehrmachtseinheiten selbst Erschießungen durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Entdeckung der Massenmorde des NKWD (des „Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten“, die damalige Bezeichnung der sowjetischen politischen Polizei) in den Städten des westlichen Grenzgebiets der UdSSR die Stimmung gegen die Juden äußerst aufgebracht war, da man sie beschuldigte, mit der Sowjetmacht zu sympathisieren und in der Kommunistischen Partei und im NKWD übermäßig vertreten zu sein. Unter solchen Bedingungen war es oft schwierig, Überreaktionen zu vermeiden.

¹⁶ Abgedruckt in: Walter Post, a.a.O., S. 140 ff.

¹⁷ Hamburger Institut für Sozialforschung, Ausstellungskatalog, a.a.O., S. 56

¹⁸ Fall 12, S. 125 ff.; s.a. Hans Laternser, Verteidigung deutscher Soldaten. Plädoyers vor alliierten Gerichten, Bonn 1950, S. 324 f.

Die Zahl der bisher bekanntgewordenen Fälle, in denen Wehrmachtssoldaten oder Wehrmachtseinheiten in Mordaktionen gegen Juden in der Sowjetunion verwickelt oder unmittelbar beteiligt waren, beträgt kaum mehr als zwei Dutzend. Ein generelles Einverständnis von Führung und Truppe mit einer „Vernichtungspolitik“ läßt sich davon schwerlich ableiten.

Ein grundsätzliches Problem der alten wie der neuen Ausstellung besteht darin, daß die Kriegführung der Sowjetunion - d.h. der Roten Armee, des NKWD und der Partisanen - allenfalls am Rande vorkommt. Dabei wird eines der zentralen Kapitel der Geschichte des Rußlandfeldzuges, die von den Sowjets 1941/42 beim Rückzug angewandte Strategie der „verbrannten Erde“, überhaupt nicht erwähnt. Ohne die „verbrannte Erde“ sind jedoch wesentliche Teile der deutschen Besatzungspolitik, insbesondere die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen und die Wirtschaftspolitik in den besetzten Ostgebieten, nicht zu verstehen.

Die Strategie der „verbrannten Erde“ beinhaltet die systematische Vernichtung der Ernte und aller Lebensmittelvorräte, die Vergiftung der Brunnen, die Zerstörung der Verkehrswege und überhaupt aller Hilfsmittel, die dem Feind das Leben und Vordringen in einem Land erleichtern würden. In weiträumigen Gebieten kann diese Strategie sehr wirkungsvoll sein; so haben bereits im Altertum die Parther und die sassanidischen Perser den Römern damit die Eroberung des Gebiets des heutigen Iran unmöglich gemacht. Im Weltkrieg 1914/18 bedienten sich sowohl Russen wie Deutsche dieses Kriegsmittels.

Die Verwüstungen, die die Sowjets 1941/42 im eigenen Land hinterließen, zeichneten sich durch besondere Radikalität und Rücksichtslosigkeit gegenüber der eigenen Zivilbevölkerung aus. Ein deutscher Augenzeuge schildert das Ausmaß der Zerstörungen:

„Das ganze zentralisierte Handels- und Verteilungssystem ist unterbrochen; die Lagervorräte sind verbrannt, weggeschafft oder geplündert worden; der Verwaltungsapparat wurde aufgelöst, mitgenommen oder liquidiert. Fabriken und Unternehmen wurden ganz oder teilweise zerstört, ihre Maschinen vernichtet. Kraftanlagen wurden in die Luft gesprengt und ihre Einrichtungen verstreut oder versteckt. Ersatzteile waren nicht zu finden oder absichtlich durcheinandergebracht. Alle Bedienungsanleitungen wurden vernichtet, Brennstoff und Schmieröl verbrannt oder geplündert.“¹⁹

Die Wehrmacht stieß in ein ökonomisch völlig verwüstetes Land vor. So waren in den von Deutschland besetzten Gebieten der Sowjetunion 90 Prozent der Kraftwerkskapazität vernichtet, d.h. es gab kaum noch elektrischen Strom. Die Rohstoffgewinnung wie die Industrieproduktion lagen völlig darnieder.²⁰

¹⁹ Zit.n. Alexander Dallin, Deutsche Herrschaft in Rußland. Eine Studie über Besatzungspolitik, Düsseldorf 1958, S. 389 f.

²⁰ Chefgruppe Wirtschaft, Wirtschaftsgrößenordnungen für die besetzten Ostgebiete, 9. März 1943, BA-MA 31/260, als Faksimile abgedruckt in: Walter Post, a.a.O., S. 167; dort auch ausführlich über die deutsche Wirtschaftspolitik in den besetzten sowjetischen Gebieten, S. 163 ff.

Hatte in den besetzten Gebieten die Getreideernte vor dem Krieg 24,3 Millionen Tonnen betragen, so fiel sie 1941/42 wegen des Mangels an Arbeitskräften, Maschinen, Treibstoff, Zugpferden und Dünger auf nur noch 13 Millionen Tonnen, also auf nur 53,5 Prozent der Vorkriegsernte! Von dieser verbliebenen Ernte beschlagnahmte die deutsche Wehrmacht 2 Millionen Tonnen, das sind 15,4 Prozent, für den Eigenbedarf, für Lieferungen ins Reich und für die Versorgung der besetzten sowjetischen Großstädte.²¹ Die katastrophale Versorgungslage in den besetzten Ostgebieten ging also nicht - wie die Aussteller behaupten - auf die deutschen Requirierungen, sondern in erster Linie auf die von den Sowjets durchgeführten Zerstörungen und Abtransporte zurück. Der Vorwurf, die Wehrmacht habe das Land rücksichtslos ausgeplündert und damit eine Hungerkatastrophe unter der Zivilbevölkerung und den Kriegsgefangenen verursacht, geht somit an den Tatsachen vorbei.

Im Herbst 1941, als die Wehrmacht bereits tief ins Landesinnere vorgestoßen war, erreichte die Versorgungskrise einen Höhepunkt. Die Sowjets hatten nicht nur einen Großteil der Lebensmittelvorräte vernichtet oder abtransportiert, sondern auch das Eisenbahnsystem systematisch zerstört. Die Deutschen mußten das Schienennetz erst mühsam reparieren, was bis zum Herbst 1941 nur zum Teil gelang. Mit Einsetzen der gefürchteten Schlamperperiode brach das deutsche Transportsystem weitgehend zusammen, und die Wehrmacht erhielt nur noch den dringendsten Nachschub an Waffen und Munition, jedoch kaum noch Nahrungsmittel und Winterbekleidung. Die sowjetischen Kriegsgefangenen, deren Zahl zu diesem Zeitpunkt einen Höhepunkt erreicht hatte, traf die Versorgungskrise besonders hart. Die Rotarmisten waren nach den großen Kesselschlachten vielfach bereits erschöpft und unterernährt, als sie in deutsche Gefangenschaft gerieten. Lebensmittelvorräte waren im Lande kaum noch vorhanden, das Eisenbahnsystem, mit dem man Nahrungsmittel hätte heranbringen können, war so gut wie zusammengebrochen. Der schlechte Ernährungszustand vieler Gefangener, die einsetzende kalte Witterung und das Ausbrechen von Seuchen führten in den Gefangenenlagern zu einem verheerenden Massensterben, dem man deutscherseits mehr oder weniger hilflos gegenüberstand.²²

Die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ zeigt etliche Dokumente, aus denen die fürchterlichen Zustände in einigen der Gefangenenlagern zu ersehen sind, aber die eigentliche Ursache dieser Katastrophe, die sowjetische „verbrannte Erde“, wird in der Ausstellung nicht gewürdigt.

Die Aussteller behaupten, es seien insgesamt 3,3 Millionen sowjetische Kriegsgefangene in deutscher Hand umgekommen. Sie übernehmen damit eine Fehlinterpretation eines deutschen Dokuments („Nachweis des Verbleibs der sowjetischen Kriegsgefangenen“ v. 1.5.1944²³) durch den amerikanischen Historiker Alexander Dallin, der seinerzeit Kriegsgefangene, die vom Heer an Luftwaffe, Kriegsmarine und Waffen-SS überstellt wurden, als „liquidiert“ gezählt hatte; tatsächlich

²¹ Rolf-Dieter Müller (Hrsg.), Die deutsche Wirtschaftspolitik in den besetzten sowjetischen Gebieten 1941-1943. Der Abschlußbericht des Wirtschaftsstabes Ost, Boppard am Rhein 1991, Anlagen 23 u. 29

²² Siehe dazu Hans Roschmann, Gutachten zur Behandlung und zu den Verlusten sowjetischer Kriegsgefangener in deutscher Hand von 1941-1945, Ingolstadt 1982

²³ Hamburger Institut für Sozialforschung, Ausstellungskatalog, a.a.O., S. 189

sind diese Gefangenen aber nur als „Hilfswillige“ oder Arbeitskräfte in den Dienst dieser Teilstreitkräfte getreten.²⁴

Im übrigen wurden in den neunziger Jahren in Rußland detaillierte Statistiken über die Verluste der Roten Armee im Zweiten Weltkrieg veröffentlicht, in denen 1,56 Millionen Sowjetsoldaten als vermißt bzw. als in deutscher Kriegsgefangenschaft umgekommen bezeichnet werden²⁵ - womit die Zahl 3,3 Millionen endgültig überholt ist.

Ebenso wie die sowjetische „verbrannte Erde“ werden in der Ausstellung die deutschen Anstrengungen verschwiegen, die verheerende Wirtschaftskrise in den besetzten Gebieten zu überwinden. Zwischen 1941 und 1943 gewährte das Deutsche Reich den besetzten Ostgebieten Wirtschaftshilfe im Umfang von 3 Milliarden Reichsmark²⁶, das sind umgerechnet etwa 23 Milliarden Euro. Dafür wurden z.B. im Rahmen des „Ostackerprogrammes“ 70.000 Traktoren, mehrere hunderttausend landwirtschaftliche Geräte, drei Millionen Sensen und mehrere tausend Stück Zuchtvieh nach Osten geliefert²⁷, oder das berühmte Dnjeprkraftwerk bei Saporoschje, das die Sowjets zerstört hatten, wiederaufgebaut²⁸ oder mehr als 19 Millionen Tonnen Steinkohle für den Betrieb der Eisenbahnen aus dem Reich geliefert.²⁹ Diese Wirtschaftshilfe erfolgte nicht aus humanitären, sondern aus durchaus eigennützigen Motiven, das Reich wollte in den besetzten Gebieten Rohstoffe und Nahrungsmittel gewinnen sowie im Donezbecken Munition produzieren. Ohne deutsche Investitionen war dies aber nicht möglich, und die Zivilbevölkerung mußte von der Wiederaufbaupolitik in jedem Fall profitieren.

Die sowjetische Strategie der „verbrannten Erde“ und ihre Folgen sowie die deutsche Wirtschaftshilfe und die Wiederaufbaubemühungen hat bereits 1956 der amerikanisch-jüdische Historiker Alexander Dallin in seinem Standardwerk „German Rule in Russia“ beschrieben (das 1958 ins Deutsche übersetzt wurde). Dieses Buch ist den Ausstellern bekannt, aber die geschilderten Fakten werden von ihnen nicht berücksichtigt.

Ein weiteres Kapitel, das für eine faire Bewertung unentbehrlich ist, ist die Kollaboration von ehemaligen Sowjetbürgern mit der deutschen Besatzungsmacht, die ihren Höhepunkt in der Aufstellung der „Ostlegionen“ und der Gründung der „Wlassow-Armee“ fand.

Die deutsche Besatzungspolitik bietet somit keineswegs ein so einseitig negatives Bild, wie die Aussteller es zeichnen.

Die genannten Beispiele sollten genügen, um zu zeigen, daß auch die neue Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung ein selektives, einseitiges und damit verzerrtes Bild der Wehrmacht im Rußlandfeldzug bietet.

²⁴ Alexander Dallin, a.a.O., S. 440; s.a. Hans Roschmann, a.a.O.

²⁵ G.F. Krivosheev (Hrsg.), Soviet Casualties and Combat Losses in the Twentieth Century, London 1997, S. 85

²⁶ Bericht über die Tätigkeit der Chefgruppe Wirtschaft im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, 20. November 1944, S. 5, BA-MA RW 31/260

²⁷ Rolf-Dieter Müller (Hrsg.), Die deutsche Wirtschaftspolitik in den besetzten sowjetischen Gebieten 1941-1943. Der Abschlußbericht des Wirtschaftsstabes Ost, Boppard am Rhein 1991, S. 78 f.

²⁸ Ebenda, S. 228 ff.

²⁹ Ebenda, S. 219 f.

Für eine faire Beurteilung der Wehrmacht dürfte immer noch das gelten, was der Engländer Reginald Paget, Verteidiger Generalfeldmarschall von Mansteins im Hamburger Prozeß 1949, Königlicher Rat und Unterhausabgeordneter der Labour Party, im Jahre 1951 geschrieben hat:

„Ich persönlich bin der Ansicht, daß die deutsche Armee sich ... durchschnittlich so gut benahm, wie es von einer Armee unter russischen Verhältnissen erwartet werden konnte, und zumindest so gut wie jede andere Armee es getan haben würde.“³⁰

Vor dem Hintergrund der schlechten Erfahrungen, die Amerikaner und Briten mit einem kommunistischen Gegner zwischen 1950 und 1953 im Koreakrieg machten, dürfte diese Bewertung zutreffend sein.

³⁰Reginald Paget, a.a.O., S. 213